

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 58 (1961)

Heft: (3)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß man sich vor Augen halten, daß die Eheleute Z. nicht voll leistungsfähig sind. Die Arbeitsfähigkeit des Ehemannes ist stark herabgesetzt, und bei der Ehefrau handelt es sich um eine abgearbeitete, abgehärmte, wenig tüchtige Frau, die obendrein noch über Herz- und andere Leiden klagt. Von solchen Eheleuten konnten keine vermehrten Anstrengungen und keine Einkommenssteigerung mehr erwartet werden. Nach der ganzen Aktenlage erschien daher die Auffassung der Fürsorgekommission L., wenigstens ein Kind der Familie Z. sei dauernd unterstützungsbedürftig, und es müsse auf das Jahr 1959 hin eine Unterstützung von Fr. 600.– bewilligt werden, als voll berechtigt.

Der Einwand der Rekurrentin, Z. verfüge über Vermögen und sei daher nicht unterstützungsbedürftig, geht fehl; denn dieses Vermögen besteht ja ausschließlich in dem grundpfändlich bereits maximal belasteten Heimwesen; es kann also nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes herangezogen werden. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 25. August 1960.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

7. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.

Der Kassationshof kann bei Bestreitung der Abstammung des Kindes vom unterhaltspflichtigen Registervater die Rechtsgültigkeit der Ehelichkeitserklärung vorfrageweise nur überprüfen, wenn die Unrichtigkeit des Registereintrages außer allem Zweifel steht.

X wurde durch Scheidungsurteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt vom 23. Mai 1958 verpflichtet, an den Unterhalt des am 6. Dezember 1952 geborenen Kindes Y bis zu dessen vollendetem 12. Altersjahr Fr. 70.– und sodann bis zum 18. vollendeten Altersjahr Fr. 90.– monatlich zu bezahlen sowie die jeweilige Kinderzulage zu entrichten. Das Kind war vorehelich geboren, jedoch anlässlich der Trauung des X mit der Kindsmutter am 19. Dezember 1952 auf Grund der von ihnen gemeinsam abgegebenen Erklärung, daß er der Vater sei, ehelich erklärt und in das Legitimationsregister eingetragen worden.

Seit dem 6. Juni 1958 weigerte sich X, die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, weil er nicht der Vater des Kindes sein könne. Er gab, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, seine feste Anstellung auf und arbeitete in der Folge nur unregelmäßig.

Auf Antrag der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt verurteilte der Ausschuss des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt X am 21. Oktober 1959 wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 42 Tagen Gefängnis.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

2. Nach Art. 258 ZGB wird ein außereheliches Kind von Gesetzes wegen ehelich, wenn die Eltern einander heiraten.

Daraus folgt als erstes, daß die Legitimationswirkung ipso iure mit der Eheschließung der Eltern eintritt, unbekümmert darum, ob diese der Pflicht zur

Anmeldung der gemeinsamen außerehelichen Kinder gemäß Art. 259 Abs. 1 ZGB nachkommen oder nicht; ihrer Erklärung kommt nicht konstitutive, sondern bloß deklaratorische Bedeutung zu (Art. 259 Abs. 2 ZGB; BGE 40 II 298, 74 I 73/4). Zum anderen ergibt sich aus Art. 258 ZGB, daß die Ehelicherklärung nur erfolgt, wenn die außereheliche Mutter den Vater des Kindes heiratet, die Eheschließenden somit dessen natürliche Eltern sind. Fehlt es trotz anderslautender Erklärung der Nupturienten an dieser Voraussetzung, dann führt der Eheschluß materiell zu keiner gültigen Legitimation (BGE 40 II 298). Mangels eigener Kognition des Zivilstandsbeamten über die Elternschaft (*Egger*, Kommentar, N. 20 zu Art. 39 ZGB und N. 3 zu Art. 258 ZGB; *Hegnauer*, Kommentar, N. 20 zu Art. 258/259; *Silbernagel*, Kommentar, N. 3 zu Art. 259) wird jedoch die Ehelicherklärung im Legitimationsregister eingetragen und dadurch ein Rechtsschein erzeugt, der bis zu seiner Beseitigung die Wirkungen einer materiell gültigen Legitimation zeitigt und auch für den Strafrichter verbindlich ist. Ob dieser Rechtsschein im Weg der einredeweisen Bestreitung, im Berichtigungsverfahren (Art. 45 ZGB), durch negative Feststellungsklage oder bloß durch Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes gemäß Art. 262 ZGB entkräftet werden kann, hängt von der Natur des geltend gemachten Mangels ab. (Es folgen Ausführungen darüber, daß zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die Nichtigkeit und solchen die bloße Anfechtbarkeit zur Folge haben, daß im letzteren Falle die Ehelicherklärung bloß mit der innert der Verwirkungsfrist von drei Monaten anzuhebenden Statusklage nach Art. 262 ZGB angefochten werden kann, was der Beschwerdeführer unterlassen hat, daß dagegen Nichtigkeitsgründe außer durch Klage – zumindest vor dem Zivilrichter – jederzeit auch einredeweise geltend gemacht werden können, bei Nichtabstammung des Kindes vom Registervater die Nichtigkeitsfolge aber eher abzulehnen ist.) Indessen braucht die Frage, ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mangel wirklich einen Nichtigkeitsgrund darstelle, nicht entschieden zu werden. Selbst wenn sie zu bejahen wäre und daher die Rechtsgültigkeit der Legitimation heute noch bestritten werden könnte, wäre auf die Einrede des Beschwerdeführers nicht einzutreten. Zwar hat das Bundesgericht in wiederholten Entscheidungen sich bei Beurteilung von Beschwerden aus Art. 44 und 45 BV auf Ausfolgung eines Heimatscheines als befugt erachtet, auch die Rechtsgültigkeit und die Wirkung gewisser den Familienstand beeinflussender Vorgänge (zum Beispiel der Ehelicherklärung) zu beurteilen, wenn der daraus hergeleitete bestimmte Familienstand lediglich auf Zivilstandsakten gestützt wurde, die noch als ungesetzlich angefochten werden konnten (BGE 35 I 674, 45 I 159, 49 I 29, 55 I 23). Daß auch der Strafrichter unter dem Gesichtspunkte von Art. 217 StGB die Rechtsgültigkeit des der Unterstützungspflicht zugrunde liegenden familienrechtlichen Verhältnisses bei Behauptung eines Nichtigkeitsgrundes vorfrageweise überprüfen könnte, wäre damit nicht gesagt. Jedenfalls aber käme eine solche Überprüfung nur unter der einschränkenden Voraussetzung in Betracht, die in der angeführten Rechtsprechung zur Regel erhoben wurde. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines auf Feststellung des familienrechtlichen Status gerichteten selbständigen Prozesses, hat der Staatsgerichtshof die Entscheidung solcher Vorfragen stets ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß die Unrichtigkeit des Registereintrages nach der Aktenlage außer allem Zweifel stehe. An dieser Voraussetzung fehlt es hier offensichtlich. Es ist daher in jedem Fall von dem sich aus den Zivilstandsregistern ergebenden Familienstand des Kindes auszugehen. (Entscheid des Kassationshofes vom 10. Juni 1960, BGE 86 IV 180.)

3. Elterliche Gewalt

Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gerechtfertigt, wenn deren Inhaber seine Pflicht, seine Kinder in einem Beruf ausbilden zu lassen und sie gebührend zu beaufsichtigen, gröblich verletzt hat.

In der Sache selbst steht fest, daß der Vorsteher des Erziehungsheims L. für die Knaben M. und F. auf den Zeitpunkt ihrer Schulentlassung Lehrstellen gefunden hatte (für M. als Bauschlosser, für F. als Optiker), die den Vater finanziell nur wenig belastet hätten, daß R. aber diese Vorschläge trotz stundenlangem Zureden ablehnte, den Kindern den Wunsch nach beruflicher Ausbildung auszureden suchte und schließlich alle drei Knaben (auch den noch schulpflichtigen, der nach Auffassung des Heimleiters dringend des weitem Schulunterrichts in seiner Muttersprache bedurft hätte) im Welschland in Hilfsstellen unterbrachte, welche dann die beiden ältern Knaben (oder auf jeden Fall F.) eigenmächtig wechselten. Als dann ungünstige Berichte aus dem Welschland eintrafen, konnte R. zwar mit viel Mühe dazu gebracht werden, daß er sich einverstanden erklärte, seine Söhne eine Berufslehre machen zu lassen und den Rat eines erfahrenen Mannes anzunehmen, hielt aber sein Versprechen nicht und lehnte alle weitem Vorschläge, die ihm unterbreitet wurden, rundweg ab, ohne dagegen sachliche Einwendungen erheben zu können. Damit hat er die ihm nach Art. 276 ZGB obliegende Pflicht, für die Ausbildung der Kinder in einem Berufe zu sorgen, gröblich verletzt.

R. will dies freilich nicht gelten lassen, weil er sich seinerseits bemüht habe, für seine Kinder Lehrstellen zu finden, und weil er andererseits als ungelerner Arbeiter gar nicht verpflichtet sei, seine Kinder in einem Beruf ausbilden zu lassen. Diese Einwendungen sind jedoch unbehelflich.

a) Richtig ist zwar, daß R. im Spätherbst 1958 mit der Bezirks-Berufsberatungsstelle in Verbindung trat und sich für ausgeschriebene Schmiede- bzw. Schlosserlehrstellen interessierte, und daß er dann im April 1959 mit dem Inhaber eines Bierdepots in L. unterhandelte, der eine kaufmännische Lehrstelle anbot, und im August 1959 (also um die Zeit, da der Jugendfürsorger von Y. und Umgebung sich an die Gemeindebehörden von T. wandte) in der «Feuille d'Avis de Lausanne» ein Inserat erscheinen ließ, wonach er für einen Knaben von 14 Jahren und einen solchen von 15 Jahren (also offenbar für R. und F.) «une bonne place libre» bzw. «une place» mit Gelegenheit zum Besuch von Kursen oder zum Absolvieren einer Handelslehre suchte. Diese Bemühungen führten aber nicht zu einem positiven Ergebnis. Ob R. schon vor dem Eingreifen der Vormundschaftsbehörde oder erst später mit den Personalchefs G. und Z. von der SBB- bzw. PTT-Verwaltung in B. Fühlung genommen habe, kann dahingestellt bleiben, denn wenn er wirklich den ernstesten Willen gehabt hätte, seinen Söhnen passende Lehrstellen zu verschaffen, hätte er nur den Vorschlägen des Vorstehers des Erziehungsheims L. zu folgen brauchen, der die Fähigkeiten und Neigungen der Knaben besser als er selber kannte und eine für ihn auch finanziell tragbare Lösung gefunden hatte. Eine Anstellung bei der Post, wie Z. sie offenbar hätte vermitteln sollen, ist R. übrigens bei der Verhandlung vom 28. Januar 1960 vorgeschlagen und von ihm abgelehnt worden. Seine ganze Haltung in dieser Angelegenheit ist also unzweifelhaft nicht durch irgendwelche sachliche Erwägungen, sondern durch reinen Eigensinn, wie die Vorinstanz annimmt, durch Eigennutz bestimmt worden.

b) Um darzutun, daß er nicht verpflichtet sei, seine Kinder einen Beruf erlernen zu lassen, beruft sich R. auf den Kommentar *Egger* (N. 7 zu Art. 273 und N. 6 zu Art. 275 ZGB), wo es unter anderem heißt, die Eltern seien berechtigt, die Dienste der Kinder «nicht nur soweit erzieherisch geboten, sondern soweit als erzieherisch angängig in Anspruch zu nehmen»; sie seien zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Erziehung verpflichtet; es solle eine Erziehung sein, die den Kindern die Fortführung der elterlichen Lebensstellung ermögliche. Aus diesen Zitaten läßt sich jedoch keineswegs ableiten, daß ein ungelernter Arbeiter wie R. nicht gehalten sei, seinen Kindern eine berufliche Ausbildung zuteil werden zu lassen. Mit der Frage der Berufsausbildung befaßt sich Art. 276 ZGB. Diese Bestimmung sieht die Ausbildung der Kinder in einem Beruf nach Anordnung der Eltern vor und weist die Eltern an, soweit möglich auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigungen der Kinder Rücksicht zu nehmen. *Egger* betont in N. 1 zu Art. 276 die große Bedeutung der beruflichen Tüchtigkeit für den einzelnen Menschen wie für die Öffentlichkeit und stellt im Anschluß daran fest: «Deshalb anerkennt das ZGB . . . einen Anspruch der Kinder auf berufliche Ausbildung. Die Eltern handeln pflichtwidrig und schuldhaft, wenn sie ihnen diese Ausbildung vorenthalten.» Dieser Auffassung ist wenigstens für den Fall beizupflichten, daß die Gewährung einer solchen Ausbildung den Eltern bei gutem Willen finanziell möglich ist. Da die Knaben M. und F. festgestelltermaßen einen Beruf zu erlernen wünschten und nach dem Ergebnis einer Prüfung durch den Berufsberater hierzu geeignet waren, und da diese Ausbildung dem Vater nur geringe, für ihn tragbare Kosten verursacht hätte, handelte R. pflichtwidrig, indem er seinen Söhnen den Antritt der Lehre nicht erlaubte. Sein Hinweis darauf, daß es unbeanstandet hingenommen werde, wenn «Leute in viel besserer Situation ihre Kinder in die Fabrik schicken», kann hieran nichts ändern. Manche Kinder können mangels Eignung oder Neigung beruflich nicht so gefördert werden, wie es an sich wünschbar und angesichts der wirtschaftlichen Lage der Eltern möglich wäre, und im übrigen können die Mißbräuche anderer, auch wenn sie ungeahndet bleiben, nicht zur Rechtfertigung eigener grober Fehler dienen.

Neben dem Widerstand gegen die berufliche Ausbildung der Söhne M. und F. fällt R. auch zur Last, daß er die ins Welschland versetzten Knaben allzusehr sich selber überließ und den eigenmächtigen Stellenwechsel duldete, wodurch er die Knaben ernstlichen Gefahren aussetzte. Auch darin liegt eine schwere Verletzung der Erzieherpflichten.

Das geschilderte Verhalten R. stellt eine grobe Pflichtvernachlässigung im Sinne von Art. 285 ZGB dar. Es bedeutet daher keine Bundesrechtsverletzung, daß die Vorinstanzen ihm in Anwendung dieser Bestimmung die elterliche Gewalt entzogen haben.

Richtig ist freilich, daß die Behörden nur dann zur Entziehung der elterlichen Gewalt schreiten dürfen, wenn mildere Maßnahmen nichts fruchten (vgl. BGE 38 II 454, 42 II 97). Diesem Grundsatz haben jedoch die Vorinstanzen nicht zuwidergehandelt. Die elterliche Gewalt wurde R. erst entzogen, nachdem alle andern Versuche, den Kindern zu einer angemessenen beruflichen Ausbildung zu verhelfen und sie vor dem verderblichen Einfluß eines ungebundenen Lebens zu bewahren, an der verfehlten Haltung des R. gescheitert waren. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Juli 1960, BGR 86 II 217.)

9. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Von der Bundeshilfe für Auslandschweizer ist ausgeschlossen, wer Mitglied einer Organisation gewesen ist, welche gegen die schweizerischen Interessen arbeitete und die Stellung der Schweiz gefährdete.

Der Gesuchsteller ist in Berlin geboren und war dort als kaufmännischer Angestellter und Reisender für Textilien sowie als Versicherungsangestellter tätig. Im Frühjahr 1942 trat er dem Bund der Schweizer in Großdeutschland (BSG) bei, wo er bald zu leitenden Stellungen aufrückte. Im Januar 1943 wurde er gegen seinen Willen aus diesem Bund ausgeschlossen. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz im September 1945 war er an verschiedenen Orten beschäftigt. An Bundeshilfe erhielt er insgesamt Fr. 383.—. Es gelang ihm, eine neue, wenn auch bescheidene Existenz als Vertreter aufzubauen. In seinem Gesuch beantragt er die Gewährung einer einmaligen Zuwendung von Fr. 12 000.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes wird den in die Schweiz zurückgekehrten Auslandschweizern gewährt, wenn sie infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese nicht mehr wiederaufbauen konnten. Von der Hilfe ist in der Regel jedoch ausgeschlossen, wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

Dieser Ausschlußgrund trifft hier zu. Der Gesuchsteller war sehr aktives und leitendes Mitglied der BSG, einer Vereinigung, die eine Tätigkeit gegen die schweizerischen Interessen entfaltete und die Stellung der Schweiz gefährdete. Er wurde deshalb vom Bundesstrafgericht am 4. Juni 1947 des Angriffes auf die Unabhängigkeit der Schweiz schuldig befunden und zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt. Die gegen seine Mitgliedschaft beim BSG geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind nicht überzeugend. Das Gesuch ist deshalb abzuweisen. (Entscheidung der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 5. Dezember 1960.)

10. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Konnte ein Rückwanderer die im Ausland kriegsbedingt verlorene Existenz gleichwertig wieder aufbauen, so kann eine Bundeshilfe nicht zugesichert werden. — Wenn eine Auslandschweizerin ihren ersten Ehemann infolge kriegerischer Einwirkungen verloren hat, so wird dieser Versorgerschaden hinfällig, falls sie sich nach der Rückkehr in die Schweiz wieder verheiratet; haben kriegsbedingte Sach- und Vermögensschäden zu einem teilweisen Existenzverlust geführt, so wird an Stelle einer Rente eine einmalige Entschädigung zugebilligt, wenn die Geschädigte über selbständigen Verdienst mit Pensionsberechtigung verfügt.

Der Gesuchsteller war in Finnland als Mechaniker tätig und verdiente 1938 etwa Fr. 650.—. Er war auch an der Fuchsfarm seines Vaters beteiligt, die aber nach Kriegsausbruch wegen Mangels an Futter mit Verlust liquidiert werden mußte. 1945 verlor er seine Stelle. Im Dezember 1948 kam er in die Schweiz und fand hier eine Anstellung in Z., die er heute noch inne hat und die ihm etwa Fr. 10 000 im Jahr einbringt. Seit Juli 1949 ist er mit der Rückwandererin F.S., geb. 1911, verheiratet. Deren erster Ehemann war seit 1935 in H. als Obermelker in Stellung. Neben dem Lohn verfügte er über eine freie Wohnung, reichliche Deputate und Land und einen eigenen Kleinviehbestand. Die Eheleute konnten bis 1945 ein Sparkapital von RM 24 000 anlegen. Der Ehemann wurde 1945

von den Russen verschleppt, konnte gleichen Jahres fliehen, starb aber bald an den Folgen der erlittenen Strapazen. Während der darauffolgenden Jahre mußten die Gesuchstellerin und ihr Sohn Zwangsarbeiten verrichten. Im Jahre 1948 gelang es ihr, mit ihren beiden Söhnen zu fliehen und in die Schweiz einzureisen. Sie ist ebenfalls erwerbstätig und verdient rund Fr. 4000 im Jahr.

Das Gesuch wird vom Ehemann mit dem Verlust seiner Stelle, der Einlage in die Fuchsfarm von FMK 20 000 und seiner persönlichen Effekten im Werte von FMK 13 000 begründet. Die Ehefrau macht einen Versorgerschaden geltend; ferner den Verlust des gesamten Hausrates, der persönlichen Effekten, des Viehbestandes und des Sparguthabens von etwa Fr. 24 000. Die Aufwendungen der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen beliefen sich auf insgesamt Fr. 2144.75.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Der Gesuchsteller lebte vor dem Kriege und während desselben in bescheidenen Verhältnissen. Seit seiner Einreise in die Schweiz hat er sich finanziell bedeutend verbessert und ist pensionsberechtigt. Der materielle Schaden war gering und wirkt sich nicht mehr aus. Somit kann von einem Existenzverlust im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 nicht gesprochen werden, und die Kommission ist zu ihrem Bedauern gehalten, sein Gesuch abzuweisen.

Die Gesuchstellerin verlor durch den Tod ihres ersten Ehemannes ihren Versorger. Dieser Schaden ist aber durch ihre Heirat mit dem Gesuchsteller hinfällig geworden. Andererseits erlitt sie infolge des Krieges Sach- und Vermögensschäden. Sie hätte ohne diese Ereignisse über gewisse Ersparnisse verfügt, die ihr zu gegebener Zeit von Nutzen gewesen wären. Es liegt in dieser Beziehung ein teilweiser Existenzverlust vor. Im Hinblick auf ihr Alter und ihren selbständigen Verdienst mit Pensionsberechtigung kommt eine Rente nicht in Frage. Die Kommission erachtet vielmehr eine einmalige Zuwendung als die geeignete Hilfsform und setzt sie in Berücksichtigung aller Umstände auf Fr. 4000 fest. (Entscheidung der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 17. Januar 1961.)

11. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Liegt bei einer Auslandschweizerin eine kriegsbedingte Beeinträchtigung der Existenz vor, so wird ihr an Stelle einer Rente eine einmalige Zuwendung zugesprochen, wenn volle Arbeitsfähigkeit für eine ihrem Gesundheitszustand entsprechende Stelle vorhanden ist.

Die Gesuchstellerin betätigte sich beim Ausbruch des Krieges als Filialleiterin in der Milchhandlung ihres Vaters. Ihr Jahreslohn wird für das Jahr 1938 mit RM 4800 angeführt. Nach dem im Jahre 1947 erfolgten Tode des Vaters blieb sie mit ihrer Mutter in Polen und wurde unterstützt. Nach dem Tode ihrer Mutter kam sie 1955 vorübergehend in die Schweiz und hielt sich später in Deutschland und wieder in Polen auf. Im September 1957 reiste sie definitiv in die Schweiz und machte einen Kuraufenthalt in H. Seither lebt sie mit ihrer Tante zusammen in T. Sie konnte zeitweilig nur beschränkt arbeiten und mußte Unterstützungen beanspruchen. Das Gesuch lautet auf Gewährung einer Rente von Fr. 400 und

einer einmaligen Zuwendung. Zur Begründung werden verschiedene Schäden angeführt: Der Verlust der Anstellung als Filialleiterin, Tuberkulose und Nervenschädigung als Folgen der Zwangsarbeit unter den Russen, Versorgerschaden, Verlust der Aussteuer, der Kleider, des Grundeigentums und sonstiger Werte im Gesamtbetrage von RM 108 631 und einen Bargeldverlust von RM 12 000 infolge Entwertung. Die Aufwendungen gemäß BB von 1946 stellen sich auf Fr. 2447.95, diejenigen gemäß BB vom 13.6.1957 auf Fr. 8322.40.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Auf Grund der ärztlichen Berichte ist eine erhebliche Körperschädigung der Gesuchstellerin durch Kriegs- oder Nachkriegseinflüsse nicht als wahrscheinlich anzunehmen. Der Tod des Vaters im Jahre 1947 trat zu einer Zeit ein, in welcher sie ihr Brot längst selber verdiente. Ihre materiellen Kriegsverluste sind nicht im Tode des Vaters begründet, so daß kein Versorgerschaden vorliegt. Wenn zudem das väterliche Geschäft unverändert bis zum Tode der Mutter 1955 erhalten geblieben wäre, so hätte es auf die drei Schwestern aufgeteilt werden müssen. Ausgehend von der von der Gesuchstellerin angeführten Zahl von RM 108 000, hätte dieser Drittel RM 36 000 ausgemacht. Zu diesem Schaden käme noch der nicht belegte Barbetrag von RM 12 000. Diese rund RM 48 000 wären ihr bei nicht durch den Krieg veränderten Verhältnissen zur Verfügung gestanden, um ihre kranken Tage zu überbrücken, und sie wäre in der Folge wieder auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen gewesen. Eine Rente oder eine andere Alterssicherung hat sie nicht eingebüßt. Doch würde sie sich ohne die Kriegsschäden heute besser stellen, so daß eine Existenzbeeinträchtigung im Sinne des BB vom 13.6.1957 angenommen werden kann. Immerhin sei betont, daß ihre heutige prekäre Lage nicht primär auf den Krieg zurückzuführen ist. Da sie nach dem vertrauensärztlichen Bericht als voll arbeitsfähig bezeichnet wird, wenn sie einen ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatz findet, erweist sich eine einmalige Zuwendung als zweckmäßigste Hilfsform. Sie wird von der Kommission in Berücksichtigung der materiellen Kriegsschäden, der bisherigen Unterstützungen und aller übrigen Umstände auf Fr. 7000 festgesetzt. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 18. Januar 1961.)

Literatur

Villa J. L.: A propos de quelques problèmes de l'émigration italienne en Suisse. In: Zeitschrift für Präventivmedizin, September/Oktober 1960, Seiten 298–313.

Der Verfasser berichtet über etwa 700 italienische Auswanderer, mit denen sich die Psychiatrische Poliklinik der Universität Lausanne in den letzten 10 Jahren zu befassen hatte. Die Zuziehenden sehen sich in der neuen Umgebung verschiedenen sozialen und psychologischen Aufgaben gegenüber. Bei gewissen Anlagen können sich hinsichtlich der körperlichen, gefühlsmäßigen und sozialen Anpassung Schwierigkeiten, ja auffallende Störungen ergeben. Dabei spielt die Region, aus der die Fremden stammen, eine gewisse Rolle. Das Problem der Eingliederung der Fremdarbeiter und ihrer Familien stellt die Schweiz vor Aufgaben, die es zu sehen und lösen gilt, ehe die Fürsorgebehörden unerfreuliche spätere Auswirkung zu spüren bekommen.